

CHILE

Kontrollfreier Beschluss Nr. 3071/2017 zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen für Pflanzen von *Ranunculus asiaticus* mit Ursprung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(Resolución exenta N° 3071/2017: Establece requisitos fitosanitarios de importación para plantines de *Ranunculus asiaticus* procedentes de los Estados Miembros de la Comunidad Europea)

Quelle: <http://www.sag.gob.cl>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.06.2017)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT
AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT
NATIONALE DIREKTION**

**Kontrollfreier Beschluss Nr. 3071/2017 zur
Festlegung der pflanzengesundheitlichen
Einfuhranforderungen für Pflanzen von
Ranunculus asiaticus mit Ursprung in den
Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

SANTIAGO, 06.01.2017

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG: ...

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE: ...

WURDE FOLGENDER ENTSCHLUSS ANGENOMMEN:

1. Es wurden folgende Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzen von *Ranunculus asiaticus* mit Ursprung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union festgelegt.
2. Pflanzen sind krautige Jungpflanzen mit Wurzeln, Blättern und Stängeln ohne Blüten.
3. Die Sendung Pflanzen ist von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, das von der zuständigen Pflanzenschutzorganisation des Mitgliedstaates der Europäischen Union ausgestellt wurde und folgende zusätzliche Erklärungen enthält:
 - 3.1 Die Sendung stammt von Mutterpflanzen, die zum optimalen Zeitpunkt für den Nachweis von Tobacco necrosis virus kontrolliert und getestet (Diagnosemethode angeben) wurden und sich dabei als frei von diesem Schädling erwiesen haben
 - 3.2 Das Material hat sich in amtlichen Labortests als frei von *Aphelenchoides fragariae* und *Ditylenchus dipsaci* (außer chilenische Populationen) erwiesen.

4. Das Material stammt aus einem Anbauprogramm mit amtlicher Zertifizierung oder aus Züchtungs- und Erhaltungsbetrieben oder Genbanken, die unter der Aufsicht der amtlichen Pflanzengesundheitsbehörde des Ausfuhrlandes stehen.
5. Die Sendung ist frei von Erde.
6. Substrat und/oder Material, das beigefügt wird, um Feuchtigkeit zu vermeiden oder zu erhalten, entspricht den Anforderungen der geltenden Bestimmungen über die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von inertem Substrat für Pflanzen.
7. Die Verpackung wird erstmals verwendet, erlaubt keine Neuverpackung, ist geschlossen, kann nicht manipuliert werden und ist gemäß den geltenden Bestimmungen des SAG etikettiert oder beschriftet.
8. Im Fall von Material, das durch moderne Biotechnologie genetisch verändert wurde, muss der Importeur dies angeben und die Vorschriften des Amtes für Land- und Viehwirtschaft einhalten, die die Anforderungen für die Freisetzung solchen Materials in die Umwelt festlegen.
9. Jede Sendung wird an der Einlassstelle von Bediensteten des Amtes für Land- und Viehwirtschaft einer Kontrolle auf Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen und Bedingungen unterzogen und anhand der beiliegenden Dokumente wird deren Verwahrung oder die Anwendung von Maßnahmen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen geprüft.